

TRAVEL IUS

Ausgabe 4, 6. März 2018

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter_anmeldung.html

- 1. Weshalb der Reiseveranstalter keine Veruntreuung begeht**
 - 2. Iran: Flugzeugabsturz und EU Air Safety List**
 - 3. Der Kunde behauptet nie gebucht zu haben. Nun will er die Annullierungskosten nicht bezahlen. - Kennen Sie Ihre Rechte und Pflichten als Reisebüro und Reiseveranstalter?**
 - 4. Datenschutz, nehmen Sie die neuen EU-Bestimmungen ernst (2 Urteile gegen Facebook)**
 - 5. Und zum Schluss: Wer Geld mit auf Reisen nimmt...**
-

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Strafprozesse in der Reisebranche sind zum Glück selten. Gibt es mal ein Verfahren, wirft es hohe Wellen. So hat kürzlich ein Urteil auch die Staatsanwaltschaft verblüfft.

«No-fly-list» und Flugzeugabsturz, welche Informationspflichten haben die Reisebüros?

Dazu weitere interessante Informationen, auch zu Ihren Ferienreisen.

Viel Spass mit «Travel ius»

Rolf Metz

1. Weshalb der Reiseveranstalter keine Veruntreuung begeht

Anfangs Februar 2018 wurde in der Fachpresse ein Urteil des Bezirksgerichts Meilen mit «Überraschung» besprochen. Zentrale Frage des Strafprozesses war, ob ein Reiseveranstalter Kundengelder veruntreuen könne. Das Gericht kam zum Schluss: Nein, ein Reiseveranstalter könne Kundengelder nicht veruntreuen. Und gemäss Zeitungsmeldung seien alle Beteiligten – selbst die Staatsanwaltschaft, welche eine Verurteilung gefordert hatte – vom Freispruch überrascht worden.

Dass die Staatsanwaltschaft vom Freispruch überrascht worden sei, mag auch den Leser überraschen. Das Züricher Obergericht hatte bereits am 8. Januar 2016 einen ähnlichen Fall zu beurteilen. Im Prozess vom Januar 2016 wurde auf 32 Seiten (!) ausführlich zwischen Reisevermittlung und Reiseveranstaltung unterschieden und die strafrechtlichen Folgen dargelegt. Und aufgrund dieses Urteils des Obergerichts ist die Sachlage klar.

Das Bundesgesetz über Pauschalreisen unterscheidet zwischen Reiseveranstaltung und Reisevermittlung.

Der Reiseveranstalter bietet die Reise im eigenen Namen an, also ein Eigenprodukt. Er ist Vertragspartei des Kunden und verpflichtet, die versprochenen Reiseleistungen korrekt zu erbringen.

Der Reisevermittler dagegen übernimmt die Vermittlung einer Reise. Der Vertrag wird zwischen Kunde und vermitteltem Unternehmen abgeschlossen. Der Vermittler verspricht nur, die gewünschten Leistungen beim vermittelten Unternehmen zu buchen. Erfolgt das Inkasso über den Reisevermittler, ist er verpflichtet, diese Gelder im Interesse des Kunden zu verwenden – also die gebuchten Leistungen zu bezahlen.

Die Unterscheidung Reiseveranstaltung – Reisevermittlung kann heutzutage Schwierigkeiten bieten. Dynamic Packaging und Micro-Touroperating «sei schuld». Reisebüro definieren ihre Stellung (Veranstalter – Vermittler) manchmal nicht klar genug, sodass darüber Unklarheit herrscht. Ist die Sachlage unklar, wird man tendenziell eher von Reiseveranstaltung ausgehen.

Nur der Reisevermittler kann fremde Gelder veruntreuen. Der Reiseveranstalter verwaltet gerade keine fremden Gelder, sondern die Bezahlung, die er erhält, ist für seine eigenen Reiseleistungen. Das heisst auch, der Veranstalter kann Kundengelder nicht veruntreuen.

2. Iran: Flugzeugabsturz und EU Air Safety List

Am 18. Februar 2018 ist Iran ein Flugzeug der Aseman Air abgestürzt und 66 Personen fanden den Tod. Wer auf der „EU Air Safety List“ „Aseman Air“ sucht, wird fündig. Aseman Air darf die EU und die Schweiz nicht anfliegen.

Fluggesellschaften, welche auf der Air Safety List aufgeführt sind, erfüllen nicht die notwendigen Sicherheitsstandards. Daher dürfen sie weder die Schweiz noch EU-Staaten anfliegen. Das heisst, aus der Sicht der europäischen Aufsichtsbehörden handelt es sich um unsichere Fluggesellschaften.

Gemäss EU Verordnung 2111/2005 sind Fluggesellschaften, Reiseveranstalter und (vermittelnde) Reisebüros verpflichtet, den Passagieren der Name der Fluggesellschaft mitzuteilen, die den Flug durchführt. Ist dieser Name bei Buchung noch nicht bekannt, muss diese Mitteilung erfolgen, sobald der Name feststeht.

Der Passagier soll nämlich überprüfen können, ob die Fluggesellschaft auf der „No Fly-Liste“ steht. Für Flüge ab der Schweiz und Europa ist dies kein Problem, denn diese Fluggesellschaften dürfen ja eben Europa gar nicht anfliegen.

Werden aber Flüge ausserhalb Europa in Pauschalreisen integriert oder vermittelt, kann diese Verordnung grosse Bedeutung haben. Indem der Reiseveranstalter solche Flüge in die Pauschale integriert, übernimmt er ein grosses Risiko. Er haftet nämlich für eine Fluggesellschaft mit erhöhtem Sicherheitsrisiko. Diese Haftung ist zwingendes Recht und der Veranstalter kann sie nicht ausschliessen. Auch eine Enthftungserklärung nützt hier nichts. Eine Enthftungserklärung erfüllt reine Informationspflichten.

Der Reisevermittler wird schon im eigenen Interessen, wenn er einen solchen Flug vermitteln muss, den Kunden aufklären. Klärt er den Kunden bei der Buchung nicht auf und kommt der Kunde zu Schaden, wird der Vermittler damit rechnen müssen, dass er aufgrund eines nicht korrekt erfüllten Vermittlungsauftrages haftbar wird.

Der Vermittler hat hier nun mehr Möglichkeiten als der Veranstalter. Der Vermittler ist gerade nicht Vertragspartei für den Flug. Er kann somit seine Haftung für den Flug in einer Enthftungserklärung ausschliessen. Dies bedingt aber, dass er den Kunden vollumfänglich aufklärt und sich die Enthftungserklärung vor der Buchung geben lässt. Der Kunde muss nämlich vollständig über die Risiken vor der Buchung aufgeklärt sein. – Eine Enthftungserklärung nach der Buchung muss der Kunde nicht akzeptieren.

Die EU Air Safety List wird regelmässig à jour geführt. Hier finden Sie weitere Informationen auf der Seite des Bundesamtes für Zivilluftfahrt: <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/gutzuwissen/fluggastrechte/fluggesellschaften-mit-landeverbot-in-der-schweiz.html>

3. Der Kunde behauptet nie gebucht zu haben. Nun will er die Annullierungskosten nicht bezahlen. - Kennen Sie Ihre Rechte und Pflichten als Reisebüro und Reiseveranstalter?

Ja, kann der Kunde telefonisch eine Reise buchen? «Natürlich!», werden Sie sagen. «Wer macht das nicht. Sonst können wir den Laden schliessen.» - Muss der Kunde, wenn er eine telefonische Buchung storniert, Annullierungskosten bezahlen? Wie beantworten Sie diese Frage, wenn Sie Artikel 4 des Bundesgesetzes über Pauschalreisen gelesen haben? – Auf diese und viele andere Fragen erhalten Sie im Workshop «Reiserecht von A bis Z» rechtliche korrekte Antworten.

Im Frühling führen wir wieder den beliebten Reiserecht-Workshop «Reiserecht von A bis Z» in Zürich durch. Und zwar am Dienstag, 10. April 2018 von 13:30 bis ca. 17:30 In Zürich.

Wer schon Grundkenntnisse des Reiserechts hat und einzelne Fragen vertieft beantwortet haben möchte, bucht «Reiserecht Plus» am Dienstag, 24. April, Nachmittag, auch in Zürich.

Hier geht es direkt zur Online-Anmeldung: <http://www.reisebuerorecht.ch/anmeldung.html>

Die Ausschreibung zu „Reiserecht von A bis Z“ finden Sie hier: <http://www.reisebuerorecht.ch/workshops.html>

Und „Reiserecht Plus“ ist hier im Detail beschrieben: <http://www.reisebuerorecht.ch/workshops2.html>

4. Datenschutz, nehmen Sie die neuen EU-Bestimmungen ernst – 2 Urteile gegen Facebook

In der EU tritt am 25. Mai 2018 die Datenschutz-Grundverordnung in Kraft. Diese Verordnung hat auch für Schweizer Anbieter eine grosse Bedeutung. Denn jedes Unternehmen, welches auch Kunden aus der EU hat, ist davon betroffen.

Reiseveranstalter und Reisebüros, welche z.B. direkt EU-Kunden ansprechen, einen Währungsrechner auf der Webseite aufgeschaltet haben, Kundenfeedbacks von EU-Kunden auf der Homepage publizieren oder sich sonst wie an Kunden in der EU wenden, sind von diesen neuen Bestimmungen direkt betroffen.

Folgen sind: Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere der Datenschutzbestimmungen, Dokumentierung interner Abläufe, Sicherungsmassnahmen für Datensicherheit, Transportabilität der Kundendaten usw.

Im Gegensatz zur Schweiz – wir gehen mit dem Datenschutz etwas «grosszügig» um - herrscht in der EU ein anderes Klima.

Dieses raue Klima hat auch Facebook erfahren. Am 16.1. Januar 2018 hat das Landgericht Berlin Facebook verboten, Klarnamen (der Nutzer) zu verlangen und bestimmte Voreinstellungen zu verwenden. Das Obergericht von Hamburg hat im Beschluss vom 26. Februar 2018 Facebook untersagt, personenbezogene Daten von Whatsapp-Nutzern zu verwenden.

Innert einem Monat zwei Urteile.

Wir unterstützen Sie bei der Umsetzung der neuen EU-Datenschutzgesetzgebung (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO). Nehmen Sie mit uns Kontakt auf, siehe am Ende des Newsletters.

5. Und zum Schluss: Wer Geld mit auf Reisen nimmt...

Wer Geld mit auf Reisen nimmt, sollte die Zollbestimmungen beachten. Um Geldwäscherei usw. zu bekämpfen, haben viele Staaten die Einfuhr von grösseren Geldmengen einer Anmeldepflicht unterstellt.

So ist z.B. die Einfuhr von 10'000 Euro oder entsprechende Werte in Wertpapieren usw. in EU-Staaten anmeldepflichtig. Wer die Anmeldung nicht vornimmt und erwischt wird, bezahlt Bussen.

Gleiches Regime gilt z.B. für Kanada, hier sind es 10'000 kanadische Dollars. USA: 10'000 Dollars.

Je nach Staat, kann das Geld auch beschlagnahmt werden.

Nun wer nimmt schon so viel Geld mit in die Ferien, in der Welt von Kreditkarten, on-line-Banking usw.? Z.B. zum Bezahlen der Ferienvilla, auf Trekkingreisen, wo nicht bei jedem Ort ein Bankomat steht.

Dass es teuer werden kann, zeigt der Fall eines Schweizers der bei der Einreise auf Ibiza mit 1,3 Millionen Euro erwischt worden ist. Er wollte damit eine Villa kaufen. Bei Einreise kontrollierte die Guardia Civil das Gepäck des Reisenden und fand die Million, welche nicht angemeldet worden war.

Es wurde eine Busse von 971'200 Euro verhängt. Dazu kommen Gerichtskosten, denn der Mann hatte die Verfügung gerichtlich angefochten.

Quelle: www.blick.ch «Schweizer muss 971'000 Euro Strafe bezahlen», 2.3.2018

Hier finden weitere Informationen zur Einreise in die Schweiz:

Eidg. Zollverwaltung: <https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-private.html>

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rolf Metz

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

© Rolf Metz, 2018

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info@reisebuererecht.ch)